|  |
| --- |
| Information Gesetz zum Schutz von Geschäfsgeheimnisse (GeschGehG) |

Das Gesetz sorgt für größere Rechtssicherheit beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Es setzt eine europäische Richtlinie um (EU 2016/943), die in ganz Europa einen einheitlichen Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Davon profitieren Unternehmen, die mit Ideen und Innovationen wirtschaftliche Werte schaffen.

Zugleich wird mit dem Gesetz der investigative Journalismus im Bereich der Geschäftsgeheimnisse gestärkt und es werden erstmals ausdrückliche Regelungen für den Schutz von Hinweisgebern (sog. Whistleblower) geschaffen. Menschen, die Missstände an die Öffentlichkeit bringen, gewinnen dadurch größere Rechtssicherheit.

Unternehmen können gegen eine unerlaubte Erlangung, Nutzung oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen vorgehen. Besonders gravierende Verstöße sind unter Strafe gestellt. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens kann außerdem der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen erhält. Der bereits bestehende Schutz von Geschäftsgeheimnissen im deutschen Recht wird damit verbessert und die Rechtssicherheit erhöht.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses war im deutschen Recht bisher nicht gesetzlich geregelt, sondern wurde durch die Gerichte konkretisiert. Mit der zugrunde liegenden Richtlinie wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses nunmehr europaweit einheitlich festgelegt. Der Begriff wird im deutschen Recht also erstmalig gesetzlich definiert. Auch dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Rechtssicherheit.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Deutschland gelten dabei teilweise strengere Anforderungen an das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses. So müssen Unternehmen zum Beispiel angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen, um von dem Schutz durch das Gesetz profitieren zu können. Die Einordnung als Geschäftsgeheimnis steht der Tätigkeit von Journalisten und Hinweisgebern jedoch nicht entgegen. Denn die Ausnahmeregelungen für Journalisten und Hinweisgeber gelten für sämtliche Geschäftsgeheimnisse.

**Definition Geschäftsgeheimnis**

Im Sinne dieses Gesetzes ist Geschäftsgeheimnis eine Information:

* die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
* die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
* bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht

Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist:

* jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat

Rechtsverletzer ist:

* jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt
* Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann;

rechtsverletzendes Produkt ist:

ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.

**Erlaubte Handlungen**

Ein Geschäftsgeheimnis darf insbesondere erlangt werden durch:

* eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung;
* ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der
* öffentlich verfügbar gemacht wurde oder
* sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt;
* ein Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

Ein Geschäftsgeheimnis darf erlangt, genutzt oder offengelegt werden, wenn dies durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft gestattet ist.

**Handlungsverbote**

Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch:

* unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
* jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer:

* das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung (siehe oben) erlangt hat,
* gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder
* gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen der o.g.P. genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

**Rechtsverletzung**

Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann den Rechtsverletzer auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auch auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Rechtsverletzung erstmalig droht.

**Auskunftspflichten und Rechte**

Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann vom Rechtsverletzer Auskunft über Folgendes verlangen:

* Name und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der rechtsverletzenden Produkte sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren,
* die Menge der hergestellten, bestellten, ausgelieferten oder erhaltenen rechtsverletzenden Produkte sowie über die Kaufpreise,
* diejenigen im Besitz oder Eigentum des Rechtsverletzers stehenden Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern, und
* die Person, von der sie das Geschäftsgeheimnis erlangt haben und der gegenüber sie es offenbart haben.

Erteilt der Rechtsverletzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Auskunft nicht, verspätet, falsch oder unvollständig, ist er dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**Haftung**

Ein Rechtsverletzer, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 619a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Rechtsverletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages bestimmt werden, den der Rechtsverletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Zustimmung zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, von dem Rechtsverletzer eine Entschädigung in Geld verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

**Haftung des Inhabers eines Unternehmens**

Ist der Rechtsverletzer Beschäftigter oder Beauftragter eines Unternehmens, so hat der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Ansprüche auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Für den Anspruch im Rahmen der Auskunftspflicht gilt dies nur, wenn der Inhaber des Unternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Auskunft nicht, verspätet, falsch oder unvollständig erteilt hat.

**Ordnungsmittel**

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag einer Partei bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festsetzen und sofort vollstrecken. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt. Die Beschwerde gegen ein verhängtes Ordnungsmittel entfaltet aufschiebende Wirkung.

**Verletzung von Geschäftsgeheimnissen**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

* ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
* ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
* eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung erlangt hat.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

* gewerbsmäßig handelt,
* bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
* das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

Der Versuch ist strafbar.

Beihilfehandlungen gemäß der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

**Haftung der Geschäftsleitung**

Sofern Dritte Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse erlangen, stellt sich die Frage, ob die hierdurch geschädigte Gesellschaft sich neben jener Gesellschaft, die sich rechtswidrig Zugriff auf das Geschäftsgeheimnis verschafft hat, auch bei der eigenen Geschäftsführung schadlos halten und diese selbst auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.

Grundsätzlich gilt, dass die Geschäftsführer Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse verpflichtet sind. Gibt ein Geschäftsführer ein Geschäftsgeheimnis Unberechtigten preis, stellt dies eine Verletzung seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft dar, aus welcher diese den Geschäftsführer in Haftung nehmen kann.

Darüber hinaus trifft einen Geschäftsführer die Verpflichtung, Geschäftsgeheimnisse vor dem unrechtmäßigen Zugriff Dritter zu schützen. Unterlässt er es, geeignete Maßnahmen zum Schutz der eigenen Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen und ermöglicht er Dritten hierdurch erst den Zugriff auf ein Geschäftsgeheimnis, kann er ebenfalls in Haftung genommen werden.

Neben zivilrechtlichen Konsequenzen können dem Geschäftsführer dabei auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Für Unternehmer und Unternehmen wird künftig vor allem folgende Fragestellung entscheidend sein:

„Wurde und ist unser Geschäftsgeheimnis durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vor einer Veröffentlichung geschützt?“

Denn nur, wenn diese Frage bejaht werden kann, kann der Geheimnisinhaber künftig Ansprüche wegen einer Verletzung seines Geschäftsgeheimnisses geltend machen.

Was also sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen? – Da der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18. Juli 2018 datiert und auch die zu Grunde liegende EU-Richtlinie keine konkreten Mindeststandards enthält, kann bislang zumindest Folgendes angeraten werden:

* Regeln Sie Zugangsvoraussetzungen zu Geschäftsgeheimnissen und Zugangskontrollen (ggf. Abstufung nach Kategorien);
* Richten Sie physische und elektronische Schutzmaßnahmen ein;
* Schließen Sie Geheimhaltungsvereinbarungen ab;
* Stellen Sie interne Unternehmensrichtlinien auf;
* Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter zu diesem Thema, z. B. durch Schulungen, Aushänge oder Ähnliches.

Da der Geschäftsgeheimnisinhaber in der Regel Anspruchsteller eines Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruches sein wird, hat dieser die von ihm getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen nachzuweisen. Eine entsprechende Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist daher zu empfehlen.

Anlage:

Geheimhaltungsvereinbarung Vorlage